

# Von den Wuhungen am Rhein in der Trimmiser Au

Autor(en): **Meng, J.U.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1951)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.04.2017**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-397478>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Von den Wuhrunen am Rhein in der Trimmiser Au

Von J. U. Meng, Herisau

Die Urbarisierung des fruchtbaren Trimmiser Gebietes\* steht im engsten Zusammenhang mit dem Kampf der Vorfahren gegen die Überschwemmungen des Rheins. Es mag daher angezeigt erscheinen, diesem Kolonisationswerk einen besondern Abschnitt zu widmen.

Mit Sicherheit darf angenommen werden, daß noch im Spätmittelalter, also um die Mitte des 15. Jahrhunderts, das eigentliche Trimmiser Kulturland nur bis an das Rheinbort hinunter reichte, und daß vorher und auch noch um jene Zeit der Rhein die Ebene vom Calandafuß bis an die rechtsufrigen Schuttkegel der Trimmiser Rüfen vollständig beherrschte. Der Wasserlauf hatte in dem ausgedehnten Raum viel zu viel Freiheit, weshalb er je nach Wasserstand und Geschiebeführung bald links, bald rechts, bald als geschlossener Strom, bald wieder in zahlreiche Rinnsale und Arme aufgelöst, das Gelände durchfloß. Er mag in seiner Gestaltung einen ähnlichen Anblick gewährt haben, wie die Maggia im Tessin heute noch, wo die Ebene eine breite Kies- und Sandwüste bildet, und den Anwohnern lediglich den Fuß der Berge und die Schuttkegel der Seitenbäche überläßt.

Wohl wurden schon um 1480 Versuche gemacht, die Gewalt des Rheines zu brechen. Da die finanziellen und die technischen Mittel der Bewohner aber beschränkt waren, begnügte man sich, sogenannte Schupfwuhre zu errichten und den Fluß auf die entgegengesetzte Seite hinüber zu lenken. Der liebe Nachbar enet dem Wasser konnte dann sehen, wie er mit dem unerwünschten Gast fertig wurde. Die Vazer machten es ihrerseits natürlich auch so, nach dem alten Sprichwort: Wie du mir, so ich dir. Diese Art der Selbsthilfe führte denn auch dauernd zu Streitfällen und Abkommnissen. Der erste urkundliche Schiedsspruch zwischen Trimmis und Untervaz datiert vom 23. Oktober 1540. Man begnügte sich darin einander vor allem die Fehler vorzuhalten und versprach, in Zukunft von solchen abzusehen. Anno 1574 wurden Trimmis und Zizers aus den nämlichen Gründen

\* Vgl. den Artikel desselben Verfassers «Vom Werden der Trimmiser Gemeindelöser», Bündnerisches Monatsblatt 1950, Seite 152 ff.

mit Untervaz stößig. In diesem neuen Schiedsspruch wurden die früheren Wuhrbriefe bestätigt und das Verbot in Bezug auf Erstellung von Schupfwuhren bekräftigt. Es heißt in dem neuen Abkommen: «Auf Grund von Klag, Antwort, Red und Widerred, Kundschaft (Zeugenaussagen) und nach dem die Spruchherren auf die Stöße geritten (auf den Augenschein) waren, wurde erkannt, daß sowohl die erstellten Wuhrungen derer von Trimmis wie die der Untervazer keine Schupfwuhre, und daß deshalb die Klagen beider Parten unbegründet seyen.»

Im Jahre 1660 kam es indes wieder zu einem «Span» zwischen den beiden Nachbarn Trimmis und Untervaz (Archiv Trimmis, Urkunde 53). Die ersteren machten geltend, ihre neuen Wuhranlagen seien notwendig geworden, da «der Rhein sich mit Gewalt gegen Auen, Güter und Landstraße gewendet, weshalb ihm die Gemeinde habe einen Damm entgegensetzen müssen», sie habe das getan, ohne Untervaz zu schädigen. Der Brief von 1574 sei dabei in keiner Weise verletzt worden. Die Untervazer waren natürlich anderer Meinung.

Das eingesetzte Schiedsgericht hielt an den früheren Briefen fest, sie «wurden confirmiert und bestettet». Trimmis soll so lange die Gefahr bestehe, aber nicht weiter als bis an den «Piz des Aewlis» und zweitens weder bogen- noch schupfweise, sondern ausschließlich strichweise «wuhren». (Sehr salomonisch gesprochen.)

Um 1700 baute Untervaz eine neue Brücke oberhalb der Neuenburg über den Rhein an den heutigen Rodauenweg herüber. Das bedingte auf Trimmiserseite einen «Ansträb» und Wegbau. Da die Brücke aber offenbar zu kurz angelegt worden war, sahen sich die Untervazer 1723 genötigt, an dieselbe noch «zwey Züge und einen Stuhl» anzusetzen. Die Verlängerung und die nötigen Anschlußarbeiten auf Trimmiser Boden wurden Vaz gestattet, und im Zusammenhang damit kam es zwischen den beiden Gemeinden zu einem Vergleich (Urkunde 57, Archiv Trimmis). Die Verhandlungen fanden am 1. bzw. 12. April statt, im «neuen Haus unter Trimmis», das war die damalige Wirtschaft zur «Großrüfe», welche 1623 an Stelle einer frühern Herberge erbaut worden war. Der Vergleich kam auf Zureden des hochfürstlichen Hofmeisters Landrichter de Vinzenz, des Landrichters Jacob Jos und des Landrichters Michael Früh zustande.

Trimmis war vertreten durch Hauptmann und alt Landammann Sebast. Meng und Ammann Georg Schrofer. Die Untervazer Delegation bestand aus den Ammännern Johann Friedrich, Christian Plattner und Hans Luzi Allemann.

Es wurde bestimmt, daß Trimmis zum Schutze des neuerstellten Brückenkopfes und des «Ansträbs» ein Wuhr erstellen müsse. «Diese soll sich von der Stelle unter dem neuen Haus bei der obersten mit 1617 bezeichneten March in der Trimmiser Au im Gute des Sebastian Meng, Hauptmann, 169 Klafter Seil (das Seil zu 7 Zwergschuhen und jeder Schuh zu 12 Zoll berechnet) gerade hinab «zum Ansträb» der Vazerbrücke und dem in die Platte eingehauenen Kreuz erstrecken. Von diesem Wuhr sind noch im Jahre 1723 acht «Kässen» zu machen, und soll nachher ohne Anstand weiter gebaut und das Wuhr in gutem Zustand erhalten werden.»

Die nötigen Steine für Erstellung der Züge darf Untervaz dort holen, wo Trimmis seine Wuhrsteine hernimmt.

Von der Brücke abwärts soll Trimmis bis in den Alber oder bis unter die Marken beim grauen Stein in den Reutenen wuhren dürfen.

Untervaz verpflichtet sich, alle seine Schupfwuhre in Streichwuhre umzuwandeln.

Die Kontrahenten versprechen, in Zukunft nur noch Streichwuhre und genau innert den festgesetzten Grenzen zu errichten. Nur zu Kriegs- oder Sterbezeiten sind vorübergehend Schupfwuhre gestattet. Alle alten Wuhrbriefe werden durch diesen entkräftet und annulliert, ausgenommen die mit dem Bischof bestehenden.»

Auch mit Haldenstein hatte Trimmis der Rheinwuhre wegen wiederholt «Späne». Eine bezügliche «Convention» vom 16. Mai 1744 (Urkunde 59, Archiv Trimmis) beseitigt bestehende Streitigkeiten. Das getroffene Abkommen bestimmt, daß Trimmis die erstellten Wuhre längs des Rheins beibehalten darf. Auch hier werden sogenannte Rheinmarchen abseits vom Flußlauf (40 Klafter rheinwärts Oldis gegenüber) «auf dem Bühel des Säckelmeisters Martin Walser von Haldenstein, wo ein großer Stein mit zwei Kreuzen versehen wird», gesetzt.

Trimmis muß sich verpflichten, 180 Gulden Churer Münz auf Martini 1744 an Haldenstein als Entschädigung zu bezahlen.

Bezeichnend für das Bildungswesen der damaligen Zeit ist die Erklärung des Haldensteiner Fürsprechers C. Cleric, wenn er am Schluß der Urkunde den Vermerk anbringt: Im Namen der Gemeinde Haldenstein hat deren Vogt, Peter Lüscher, weil er selbst nicht schreiben kann, mich, C. Cleric erbeten, für ihn seinen Namen beizusetzen. Er selbst aber hat sein Hauszeichen hierbeigerückt. Ferner sind noch Aoma Felix und Flury Lüscher mit ihren Hauszeichen unterzeichnet.

1761 kam auf Veranlagung des Freiherrn und «Landesfürsten» von Haldenstein, Oberst Thomas v. Salis, ein neues Abkommen zwischen Trimmis und Haldenstein, die Rheinwuhre betreffend, zustande (Urkunde 61, Archiv Trimmis). Darin ist auf Haldensteiner Seite ein Wuhrkopf als «Herdbiera Wuhr» bezeichnet. Dieser wird im Abkommen als «immerdauernder Wuhrmark» anerkannt. Auf Trimmiser Seite steht auf den Mondaduren (unter der Landstraße) eine Rheinmark mit 3 Kreuzen und der Jahreszahl 1761 versehen. Dieser Stein war vor wenigen Jahrzehnten mitten in einer Wiese noch gut sichtbar.

In äußersten Notfällen sind auch in diesem Abkommen alle Wuhrarten gestattet. Man konnte sich also auch hier von der Anbringung von Schupfwuhren nicht restlos freimachen.

Alle diese volle zwei Jahrhunderte dauernden Wuhrstreitigkeiten zwischen den Nachbargemeinden wurden endgültig aber erst durch die Zusammenarbeit von Bund, Kanton und Gemeinden und Erstellung solider, widerstandsfähiger Rollwuhre im Verlaufe der letzten 60 Jahre restlos beseitigt. Es mag in diesem Zusammenhang angebracht sein, die technische Seite dieser Wuhrbauten noch zu berühren.

Die Arbeiten an den Rheinwuhren wurden im Hinblick auf den niedern Wasserstand während der Wintermonate ausgeführt. Zuerst wurde ein massiger Damm aus Schottermaterial aufgefüllt. Dieser bildete den eigentlichen Kern der Anlage. Er wurde nachher mit schweren am Calandafelsen gebrochenen Blöcken verkleidet. Um diesen Transport bewerkstelligen zu können, mußte eine Rollbahn erstellt werden. Diese führte über eine 150 bis 200 m lange Jochbrücke, die bis zum Ladeplatz am Fuße des Steinbruches reichte. Sie bestand zur Hauptsache aus zweibeinigen Jochen und Längsbalken als Tragwerk für Schwellen und Schienen. Zwischen diesen

wurde ein schmaler Laufsteg aus Brettern befestigt. Am untern Ende der Jochstelzen war eine starke Eisenspitze festgenietet. Die Beinpaare wurden in das Flußbett gerammt. Diese Arbeit war auch bei niedrigem Wasserstand gefährlich und mühsam. Zum Rammen der Jochbeine verwendete man eine «Haie». Das ist ein ca. meterlanger Stammabschnitt von 40—50 cm Durchmesser. Oben und unten war er mit einem eisernen Reifen als Zwinge verstärkt. Ringsherum waren Holzgriffe angebracht. Drei bis vier Mann hoben, auf einem Gerüst stehend, das schwere Gerät unter fortwährendem Ruf: «O-hai»! und ließen es in regelmäßigem Rhythmus auf das Ende der Jochpfosten niedersausen. War das Pfostenpaar genügend tief gerammt, wurde das Joch, d. h. der verbindende Querbalken mit den Zapfenlöchern aufgelegt und mit Eisenklammern gesichert. Um «den Schwank» beim Befahren zu verhindern, wurden die Stelzenpaare mit Latten oder Brettern «verschwenkt». Für die ganze Brücke brauchte es 40—50 Jochpaare. In frühern Zeiten, als man Geleise und Rollwagen noch nicht kannte, verwendete man niedere Rollschemel, die auf Holzwalzen statt auf Rädern sich bewegten. Als Vorspann verwendete man fast ausschließlich Ochsen.

Der Brückenschlag nahm bei normalem Arbeitsgang einige Wochen in Anspruch. Die Arbeiten wurden größtenteils im Gemeindegewerk ausgeführt, wobei keine Barentlöhnung ausgerichtet wurde. Jedem am Werk Beteiligten wurde sein Lohn Guthaben aufgeschrieben und am Ende des Jahres mit seinen Leistungen gegenüber der Gemeinde verrechnet. In ähnlicher Weise wurden auch die Wuhrarbeiten an den 6 Rufen im Gemeinschaftsgewerk ausgeführt. Das war für den einzelnen eine große Beanspruchung, rechnete man doch im Durchschnitt 80 Gemeindegewerktage pro Familie, wobei allerdings die Arbeitsleistungen an den Wegen, im Wald und in den Alpen mit eingerechnet waren.

Auch die Leute von SAYS wurden zu Wuhrarbeiten am Rhein und an den Rufen aufgeboten. Es wurde von ihnen auch verlangt, daß sie Holz aus ihren Wäldern für die Wuhrunge mitbrächten. Gegen diese vermeintliche Überlastung klagten die Guwigen von SAYS beim Hochgericht der IV Dörfer, das sich kurz vorher konstituiert hatte. Die Gerichtsverhandlungen (Urkunde 24, Archiv Trimmis) fanden am 9. November 1538 statt. Die Klagen der SAYSER lauteten:



1. daß sie viel zu viel wuhren müßten.
2. daß die von Trimmis allzugroße Kosten machen mit Wein, und denselben, auch wenn sie allein wuhren, aus gemeinem Geld bezahlen.
3. daß sie verlangen, die von Says sollen aus ihren Wäldern Holz mitbringen zum Wuhren.
4. daß sie laut dem alten Spruchbrief das Recht haben, in einigen Bövel zu ätzen und zu fahren. Solches wollen ihnen die von Trimmis wehren.

Das Urteil lautete:

1. Da die von Says und Fatanna laut Spruchbrief das Recht haben, «in den Grund» zu fahren (ihr Vieh auf die Weide in die Auen von Trimmis zu treiben), so sollen sie auch wuhren helfen.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Holz aus ihren Wäldern auf die Baustelle zu bringen, wohl aber sollen sie mit ihren Knechten und «Mene» helfen solches führen.
3. Die Sayser haben nur je den 2. Tag zur gemeinsamen Arbeit zu erscheinen. Auch dürfen sie eine Stunde früher Feierabend machen.
4. Wenn sie mit einander wuhren, so mögen sie miteinander Wein kaufen und aus gemeinsamem Geld bezahlen. Wenn die einen oder die andern allein wuhren, so müssen sie jede Parth aus ihrem Geld bezahlen.»

Vergleichen wir die Arbeiten unserer Vorfahren, die sie mit oft unzulänglichen Mitteln, aber aus eigener Kraft in unermüdlichem Kampf gegen Wildbäche und Talfluß Jahr für Jahr auszuführen gezwungen waren, mit den Leistungen der Nachfahren, die glauben kein Brücklein, keine Bachsperre ohne Hilfe von Bund und Kanton mehr erstellen zu können, so beschleicht uns unwillkürlich ein Gefühl der Beschämung vor jenen einfachen Männern, von denen vielleicht die wenigsten schreiben und lesen und in Prozenten rechnen konnten, die sich aber noch tapfer selbst zu helfen wußten.

### Chronik für den Monat November (1950)

1. Flond hat letzten Sonntag sein neues Schulhaus eingeweiht.
4. Der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn hielt unter dem Vorsitz seines Präsidenten, alt Nationalrat J. Vonmoos, eine Sitzung zur Behandlung des Voranschlages für das Jahr 1951 ab. Der von der Direktion vorgelegte Voranschlag, der in der Verlust- und Gewinnrechnung mit einem